

01.06.90

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Umweltschutzinvestitionen****A. Zielsetzung**

Die Zukunft eines wirksamen Umweltschutzes liegt vor allem in einer zügigen Modernisierung des Produktionsapparates. Hierfür ist ein allgemein investitionsfreundliches Steuerrecht eine wichtige Voraussetzung. Aber auch spezielle Regelungen für bestimmte Umwelteinvestitionen sind notwendig. Insbesondere sollen mehr Techniken und Verfahren, die von vornherein die Entstehung von Umweltbelastungen weitestgehend vermeiden (sog. integrierte Techniken) anstelle der bisherigen, den Verschmutzungsprozessen bzw. Produktionsverfahren nachgeschalteten (sog. additiven) Umweltschutzanlagen treten. § 7 d Einkommensteuergesetz, der solche additiven Anlagen durch erhöhte Absetzungen begünstigt, läuft am 31.12.1990 aus. Die Bundesregierung hat angekündigt, hierfür die KfW-Programme zu verbessern. An die Stelle des alten § 7 d EStG soll eine Neuregelung treten, die dazu beiträgt, die Spitze des umwelttechnischen Fortschritts über den bisherigen Stand der Technik hinaus rasch voranzutreiben.

Ein verstärkter Einsatz erneuerbarer (nicht fossiler) Energieträger gewinnt angesichts der Klimaproblematik und der gebotenen Schonung der fossilen Energieträger zunehmend an Bedeutung. Eine steuerliche Förderung ist auch nach Auslaufen des bisherigen § 51 Abs. 1 Nr. 2 q EStG i.V.m. § 82 a EStDV am 31.12.1991 geboten, um die Markteinführung zu beschleunigen.

Die Staatsregierung sieht die vorgesehenen Maßnahmen auch als wichtige Komponente im Rahmen der für die nächste Legislaturperiode von der Bundesregierung geplanten Senkung der Unternehmensteuern, die wegen des Gewichts des Umweltschutzes allerdings schon vor dem Übergang zum Europäischen Binnenmarkt in Kraft treten soll.

B. Lösung

1. Die Neufassung des § 7 d EStG ermöglicht erhöhte Absetzungen für solche Wirtschaftsgüter, die durch integrierte Umwelttechnologien die Umweltbelastungen verringern und den "Stand der Technik" im Sinne der umweltrechtlichen Bestimmungen wesentlich übertreffen.
2. Der Einsatz von bestimmten - vor allem erneuerbaren - Energieträgern in Gebäuden wird durch eine Sonderabschreibung steuerlich begünstigt.

C. Alternativen

Solange ein "Stand der Technik" (vgl. § 3 Abs. 6 BImSchG) nicht in allen umweltrelevanten Bereichen verwaltungsrechtlich festgelegt ist, ist zu erwägen, ob auch Wirtschaftsgüter in den Fördertatbestand des § 7 d EStG - neu - einzubeziehen sind, die nur die "anerkannten Regeln der Technik" (wie z.B. in § 7 a Wasserhaushaltsgesetz vorgeschrieben) wesentlich übertreffen.

D. Kosten

Die Steuermindereinnahmen durch die erhöhte Abschreibungsmöglichkeit für Wirtschaftsgüter mit integrierter Umwelttechnik belaufen sich in der Anlaufphase voraussichtlich auf ca. 200 Mio DM jährlich.

Die Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien in Gebäuden verursacht voraussichtlich Kosten von ca. 50 Mio DM im Entstehungsjahr.

01.06.90

Gesetzesantrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Umweltschutzinvestitionen

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT
- B III 1 - 530-157 -

München, den 29. Mai 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Walter Momper

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Bayerische Staatsregierung hat beschlossen, dem Bundesrat
den in der Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von
Umweltschutzinvestitionen

zuzuleiten.

Namens der Staatsregierung bitte ich, den Antrag gemäß
§ 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf
die Tagesordnung der Sitzung am 22. Juni 1990 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

tl
Hans Strauß

Entwurf

eines

Gesetzes zur Förderung von Umweltschutzinvestitionen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz vom (BGBI I S.), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom (BGBI I S.), wird wie folgt geändert:

1. § 7 d EStG erhält folgende Fassung:

§ 7 d Erhöhte Absetzungen für Wirtschaftsgüter mit integrierter Umweltschutztechnik

(1) Bei neuen abnutzbaren beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, können abweichend von § 7 im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung bis zu 60 vom Hundert und in den folgenden Jahren bis zur vollen Absetzung jeweils bis zu 10 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden. Nicht in Anspruch genommene erhöhte Absetzungen können nachgeholt werden.

(2) Begünstigt sind Wirtschaftsgüter, die

1. nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1996 angeschafft oder hergestellt worden sind,

2. zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehören,
3. durch integrierte Verfahren den Stand der Technik im Sinne der umweltrechtlichen Bestimmungen um mindestens 10 vom Hundert übertreffen,
4. keine zusätzlichen oder anderen Umweltbelastungen hervorrufen.

Die Voraussetzungen der Nummern 3 und 4 sind durch eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde nachzuweisen.

- (3) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 1 können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten in Anspruch genommen werden. § 7 a Absatz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Summe der erhöhten Absetzungen 60 vom Hundert der bis zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres insgesamt aufgewendeten Anzahlungen oder Teilherstellungskosten nicht übersteigen darf.

2. Nach § 7 k wird folgender § 7 l eingefügt:

§ 7 l Erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten für bestimmte Energieanlagen bei Gebäuden

- (1) Der Steuerpflichtige kann von den Herstellungskosten

1. für Maßnahmen, die für den Anschluß eines im Inland belegenen Gebäudes an eine Fernwärmeversorgung einschließlich der Anbindung an das Heizsystem erforderlich sind, wenn die Fernwärmeversorgung überwiegend aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung oder zur Verwertung von Abwärme gespeist wird,

2. für den Einbau von Wärmepumpenanlagen, Solaranlagen und Anlagen zur Wärmerückgewinnung in einem im Inland belegenen Gebäude einschließlich der Anbindung an das Heizsystem,
3. für die Errichtung von Windkraftanlagen, wenn die mit diesen Anlagen erzeugte Energie überwiegend entweder unmittelbar oder durch Verrechnung mit Elektrizitätsbezügen des Steuerpflichtigen von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Versorgung eines im Inland belegenen Gebäudes des Steuerpflichtigen verwendet wird, einschließlich der Anbindung an das Versorgungssystem des Gebäudes,
4. für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Gas, das aus pflanzlichen oder tierischen Abfallstoffen durch Gärung unter Sauerstoffabschluß entsteht, wenn dieses Gas zur Beheizung eines im Inland belegenen Gebäudes des Steuerpflichtigen oder zur Warmwasserbereitung in einem solche Gebäude des Steuerpflichtigen verwendet wird, einschließlich der Anbindung an das Versorgungssystem des Gebäudes,

an Stelle der nach § 7 Absätze 4 und 5, § 7 b oder § 7 k zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung im Jahr der Herstellung und in den folgenden neun Jahren jeweils bis zu 10 vom Hundert absetzen. Nach Ablauf dieser zehn Jahre ist ein etwa noch vorhandener Restwert den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes oder dem an deren Stelle tretenden Wert hinzuzurechnen; die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind einheitlich für das gesamte Gebäude nach dem sich hiernach ergebenden Betrag und dem für das Gebäude maßgebenden Hundertsatz zu bemessen.

- (2) Absatz 1 ist auf Herstellungskosten für Einbauten von Anlagen und Einrichtungen anzuwenden, die nach dem 31.12.1991 und vor dem 1. Januar 2002 fertiggestellt werden.

3. Nach § 10 f wird folgender § 10 g eingefügt:

**§ 10 g Steuerbegünstigung für bestimmte Energieanlagen
bei Gebäuden**

- (1) Der Steuerpflichtige kann Aufwendungen an einem eigenen Gebäude im Kalenderjahr des Abschlusses der Baumaßnahme und in den neun folgenden Kalenderjahren jeweils bis zu 10 vom Hundert wie Sonderausgaben abziehen, wenn die Voraussetzungen des § 7 1 vorliegen. Dies gilt nur, soweit er das Gebäude in dem jeweiligen Kalenderjahr zu eigenen Wohnzwecken nutzt und die Aufwendungen nicht in die Bemessungsgrundlage nach § 10 e einbezogen hat. Für Zeiträume, für die der Steuerpflichtige erhöhte Absetzungen von Aufwendungen nach § 7 1 abgezogen hat, kann er für diese Aufwendungen keine Abzugsbeträge nach Satz 1 in Anspruch nehmen. Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch vor, wenn Teile einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden.
- (2) Der Steuerpflichtige kann Aufwendungen für eine Maßnahme im Sinne des § 7 1 Absatz 1, die Erhaltungsaufwand sind und an einem eigenen Gebäude entstehen, im Kalenderjahr des Abschlusses der Maßnahme und in den neun folgenden Jahren jeweils bis zu 10 vom Hundert wie Sonderausgaben absetzen, wenn die Aufwendungen weder zu den Betriebsausgaben noch zu den Werbungskosten gehören. Dies gilt nur, soweit der Steuerpflichtige das Gebäude in dem jeweiligen Kalenderjahr zu eigenen Wohnzwecken nutzt und diese Aufwendungen nicht nach § 10 e Absatz 6 abgezogen hat. Soweit das Gebäude während des Verteilungszeitraums zur Einkunftserzielung genutzt wird, ist der noch nicht berücksichtigte Teil des Erhaltungsaufwands im Jahr des Übergangs zur Einkunftserzielung wie Sonderausgaben abzuziehen. Absatz 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.

- (3) Diese Absätze 1 und 2 sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind und auf Eigentumswohnungen entsprechend anzuwenden.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Lande Berlin.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 1991 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nr. 2 tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Zur Förderung des Umstellungsprozesses des volkswirtschaftlichen Produktionsapparates wird eine erhöhte Abschreibungsmöglichkeit für Anlagen mit integrierter Umweltschutztechnik geschaffen. Anders als die bisherige Regelung des § 7 d EStG, die nur den Umweltbelastungen nachgeschaltete Anlagen (z.B. Filter) begünstigt, sollen Anlagen gefördert werden, die in die Produktionsprozesse integriert sind und die Entstehung von Umweltbelastungen von vornherein weitgehend vermeiden. Die erweiterten Abschreibungsmöglichkeiten sollen dazu beitragen, die Umweltbelastungen bereits an der Quelle zu vermeiden, und somit Anreize für den umwelttechnischen Fortschritt geben.

Die erhöhten Absetzungen sollen gelten für Wirtschaftsgüter,

- die eine integrierte Umwelttechnologie aufweisen,
- die den Stand der Technik im Sinne der umweltschutzrechtlichen Bestimmungen übertreffen und dadurch zu einer wesentlichen Verminderung der Umweltbelastungen führen,
- zu keinen zusätzlichen oder anderen Umweltbelastungen führen.

Da bei "integrierten Anlagen" ein spezieller "umweltrelevanter" Teil der Gesamtkosten nicht abgegrenzt werden kann und somit das gesamte Wirtschaftsgut gefördert wird, ist zur Eingrenzung des Kreises der geförderten Wirtschaftsgüter vorgesehen, daß sie den jeweiligen Stand der Technik (vgl. § 3 Abs. 6 BImSchG) wesentlich übertreffen müssen. Es soll die "Spitze des technischen Fortschritts" in der Umwelttechnik gefördert und ein Anreiz geschaffen werden, umweltfreundliche Verfahren auch über die jeweils geltenden Grenzwerte hinaus einzuführen.

399/90

2. § 7 1 EStG sieht eine erhöhte Absetzung für den Einsatz bestimmter, insbesondere erneuerbarer Energietechniken in Gebäuden vor, die bereits bisher nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 q EStG in Verbindung mit § 82 a EStDV begünstigt sind. Während die in § 82 a Abs. 1 Nr. 5 EStDV geregelte Begünstigung bestimmter Heizungs- und Warmwasseranlagen die Investitionstätigkeit bereits maßgeblich beeinflusst hat und eine Verlängerung der Förderfrist über 1991 hinaus die Erteilung neuer Aufträge im Augenblick eher verzögern könnte, ist eine Förderung der bisher in § 82 a Abs. 1 Nr. 1 - 4 genannten Maßnahmen, insbesondere der regenerativen Techniken, weiter erforderlich, da diese bisher nicht den "Durchbruch am Markt" geschafft haben. Zur Gesetzesbereinigung wird ein neuer § 7 1 geschaffen. Die erhöhte Abschreibungsmöglichkeit soll sich auf Herstellungskosten und damit einhergehenden Erhaltungsaufwand für folgende Maßnahmen erstrecken:

1. Anschluß eines im Inland belegenen Gebäudes an eine Fernwärmeversorgung einschließlich der Anbindung an das Heizsystem, wenn die Fernwärmeversorgung überwiegend aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung oder zur Verwertung von Abwärme gespeist wird;
2. Einbau von Wärmepumpenanlagen, Solaranlagen und Anlagen zur Wärmerückgewinnung in einem im Inland belegenen Gebäude einschließlich der Anbindung an das Heizsystem;
3. Errichtung von Windkraftanlagen, wenn die mit diesen Anlagen erzeugte Energie überwiegend entweder unmittelbar oder durch Verrechnung mit Elektrizitätsbezügen des Steuerpflichtigen von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Versorgung eines im Inland belegenen Gebäudes des Steuerpflichtigen verwendet wird, einschließlich der Anbindung an das Versorgungssystem des Gebäudes;

4. Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Gas, das aus pflanzlichen oder tierischen Abfallstoffen durch Gärung unter Sauerstoffabschluß entsteht, wenn dieses Gas zur Beheizung eines im Inland belegenen Gebäudes des Steuerpflichtigen oder zur Warmwasserbereitung in einem solchen Gebäude des Steuerpflichtigen verwendet wird, einschließlich der Anbindung an das Versorgungssystem des Gebäudes;

Die Vergünstigung soll auch für eigengenutzte Gebäude gelten, die nicht (mehr) der Besteuerung unterliegen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (§ 7 d EStG)

Gegenstand der Sonderabschreibung sind neu angeschaffte bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

Wie nach dem bisherigen § 7 d EStG beträgt die erhöhte Sonderabschreibung bis zu 60 vom Hundert im ersten Jahr und jeweils bis zu 10 vom Hundert in den Folgejahren bis zur vollen Absetzung.

Zu Absatz 2

Begünstigt sollen Wirtschaftsgüter sein, die nach dem 31. Dezember 1990, also nach Auslaufen der bisherigen Fassung des § 7 d EStG, und vor dem 1. Januar 1996 angeschafft oder hergestellt worden sind. Um keine Dauervergünstigung zu schaffen und die möglichst schnelle Umstellung auf umweltfreundliche Produktionsverfahren zu fördern, ist die Sonderabschreibung auf Wirtschaftsgüter befristet, die vor dem 1. Januar 1996 angeschafft oder hergestellt worden sind.

399/90

Begünstigt sind nur Wirtschaftsgüter einer inländischen Betriebsstätte.

Das neue Wirtschaftsgut muß ferner folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Das Wirtschaftsgut muß eine integrierte Umwelttechnologie aufweisen,
- die verwendete Technik muß den jeweils gegenwärtigen Stand der Technik im Sinne der umweltrechtlichen Bestimmungen wesentlich, d.h. um mindestens 10 vom Hundert, übertreffen,
- und keine zusätzlichen oder anderen Umweltbelastungen hervorrufen.

Diese Voraussetzungen sind von den für den Umweltschutz zuständigen Landesbehörden durch eine Bescheinigung zu bestätigen. Die Bescheinigung ist materiellrechtlich Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung.

Soweit einzelne umweltrechtliche Bestimmungen den Stand der Technik widerspiegeln, ist diese Festlegung maßgeblich. Soweit keine oder keine den Stand der Technik widerspiegelnden umweltrechtlichen Spezialnormen vorliegen, gilt die allgemeine Definition des "Standes der Technik", wie sie in § 3 Abs. 6 BImSchG enthalten ist. § 3 Abs. 6 BImSchG ist ebenfalls eine "umweltrechtliche Bestimmung" im Sinne des § 7 d.

Der gegenwärtige Stand der Technik muß jeweils übertroffen werden. Wirtschaftsgüter mit einer erprobten, bewährten Umwelttechnik werden deshalb nicht gefördert. Die im Wirtschaftsgut angewandte Umwelttechnologie muß noch eine gewisse technische "Vorreiterfunktion" haben, die geeignet ist, den allgemeinen Stan-

dard zu verbessern.

Um der Sonderabschreibung eine wirksame Anreizfunktion zu geben, ist desweiteren Voraussetzung, daß der gegenwärtige Stand der Technik überschritten und damit die Umweltbelastung um mindestens 10 vom Hundert vermindert wird. Die relativ strengen Anforderungen an den umwelttechnischen Entwicklungsstand des geförderten Wirtschaftsguts sind im Zusammenhang damit zu sehen, daß bei "integrierten Anlagen" naturgemäß kein besonderer "umweltrelevanter Teil" der Herstellungskosten ermittelt werden kann, also das gesamte, für den Betriebszweck eingesetzte Wirtschaftsgut gefördert wird.

Durch den Einsatz der modernen Technologie dürfen keine zusätzlichen oder andere Umweltbelastungen entstehen. Die Ersetzung eines umweltbelastenden Wirtschaftsguts durch ein anderes Wirtschaftsgut, das zwar bei einem Schadstoff eine deutlich geringere Emission aufweist, dafür aber bei einem anderen Schadstoff zu höheren Werten führt, dient nicht dazu, die vom Betrieb ausgehende Umweltbelastung insgesamt zu verbessern. Sie ist nicht begünstigt, auch wenn die Reduzierung des einen Schadstoffs höher ist als die gleichzeitige Erhöhung der Emission des anderen Schadstoffs.

Zu Absatz 4

Die erhöhten Abschreibungen nach Absatz 1 kommen bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten bzw. für Teilherstellungskosten in Betracht, jedoch insgesamt nur bis zu der dort genannten Höhe.

Zu Nr. 2 (§ 7 1 EStG)

Zu Absatz 1

Die bisher in der Ermächtigungsvorschrift des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q EStG in Verbindung mit § 82 a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 4 EStDV verankerte Steuervergünstigung für bestimmte Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden wird über den 31.12.1991 hinaus fortgeführt und aus Gründen der Rechtsbereinigung in das Einkommensteuergesetz übernommen.

Begünstigt sind danach Herstellungskosten für die folgenden Maßnahmen und Anlagen an Gebäuden im Inland:

- Anschluß an eine Fernwärmeversorgung einschließlich Anbindung an das Heizsystem. Die Fernwärme muß überwiegend aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung oder zur Verwertung von Abwärme stammen;
- Wärmepumpen, Solaranlagen und Anlagen zur Wärmerückgewinnung einschließlich Anbindung an das Heizsystem
- Windkraftanlagen, wenn hierdurch erzeugte Energie unmittelbar zur Versorgung eines Gebäudes des Steuerpflichtigen verwendet oder mit Elektrizitätsbezügen von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen verrechnet wird;
- sog. Biogasanlagen einschließlich Anschluß an das Versorgungssystem des Gebäudes.

Die erhöhte Absetzung beträgt 10 Jahre lang bis zu jeweils 10 vom Hundert.

Zu Absatz 2

Die erhöhte Abschreibungsmöglichkeit kommt bei Herstellungskosten in Betracht, die nach dem 31.12.1991 entstehen. Sie ist befristet auf Maßnahmen, die vor dem 31.12.2002 fertiggestellt werden.

Zu Nr. 3 (neuer § 10 g)

Zu Absatz 1

Hierdurch wird sichergestellt, daß wie bisher in § 82 a Abs. 3 EStDV erhöhte Absetzungen für Maßnahmen im Sinne des § 7 1 EStG auch bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden, deren Nutzungswert nicht (mehr) zu besteuern ist, wie Sonderausgaben abgezogen werden kann. Die Inanspruchnahme von Abzugsbeträgen nach § 10 e EStG gleichzeitig mit Abzugsbeträgen nach § 10 g EStG für dieselben Aufwendungen in dem jeweiligen Kalenderjahr ist ausgeschlossen. Satz 4 verdeutlicht, daß die unentgeltliche Überlassung z.B. eines Zimmers an der ansonsten vom Steuerpflichtigen bewohnten Wohnung an einen Angehörigen zu Wohnzwecken nicht zu einer Kürzung des Abzugsbetrags führt.

Zu Absatz 2

Hierdurch wird für Eigentümer eigengenutzter Gebäude die Möglichkeit eröffnet, Erhaltungsaufwand für eine Maßnahme im Sinne des § 7 1 auf 10 Jahre verteilt wie Sonderausgaben abzuziehen.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.